

ZInsO FOKUS – Außergerichtliche Sanierung und Restrukturierung

An gesetzliche Vorgaben angepasst: IDW überarbeitet die Standards IDW S 11 (Insolvenzeröffnungsgründe), IDW S 9 (Bescheinigung nach § 270d InsO) und schafft einen neuen Standard IDW S 15 (Stabilisierungsanordnung nach § 49 StaRUG)

von Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Dipl.-Kfm. Jens Weber, Frankfurt/M. und Wirtschaftsprüfer Markus Nentwig M.A., Frankfurt/M.*

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW e.V.) hat am 9.11.2021 den Standard IDW S 11 „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“ verabschiedet. Die Standards IDW ES 9 „Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO“ und IDW ES 15 „Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) und Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG)“ sind als Entwurf vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz des IDW (FAS) verabschiedet und vom Hauptfachausschuss (HFA) am 9.2.2022 billigend zur Kenntnis genommen worden. Die Standards wurden insbesondere wegen der Verabschiedung des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes (SanInsFoG) überarbeitet. Der IDW S 11 schildert, wie das Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen zu beurteilen ist. Die Insolvenzeröffnungsgründe sind wiederum Tatbestandsmerkmale in den Regelungen zu den Bescheinigungen nach § 270d InsO und § 74 Abs. 2 StaRUG i.V.m. § 51 StaRUG. In den Regelungen des § 270d bzw. § 270a InsO und § 51 StaRUG finden sich ähnliche Tatbestandsmerkmale, sodass im IDW ES 15 auf Ausführungen zum IDW ES 9 verwiesen wird. Entsprechend werden zunächst die Änderungen im IDW S 11 beschrieben, um anschließend die Änderungen im IDW ES 9 und den Inhalt des neuen Standards IDW ES 15 darzustellen.

I. IDW S 11 „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“

Der IDW Standard S 11 „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“ beschäftigt sich mit den Voraussetzungen der Insolvenzeröffnungsgründe der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), der Überschuldung (§ 19 InsO) und der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO). Weitergehend wird das Vorgehen zur Beurteilung der Voraussetzungen der Insolvenzeröffnungsgründe dargestellt. Da der Standard insbesondere die Rechtsprechung des BGH operationalisiert, so z.B. bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit das Urteil des BGH v. 24.5.2005, ist er auch bei den Insolvenzgerichten anerkannt.

In der letzten Version v. 9.11.2021 wird die mit dem SanInsFoG durchgeführte Konkretisierung des Prognosezeitraums zur Ableitung einer Fortbestehensprognose als Bestandteil des Überschuldungstatbestands (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO; 12 Monate) und zur Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. 2 Satz 2 InsO; i.d.R. 24 Monate) eingearbeitet. Der Standard zeigt die Zusammenhänge zwischen der Fortbestehensprognose und der Prognose zur Ableitung der drohenden Zahlungsunfähigkeit auf. Der Standard stellt klar, dass es sich bei der Fortbestehensprognose nach § 18 Abs. 2 InsO bei den ersten 12 Monaten um dieselbe Planung wie bei der Fortbestehensprognose nach § 19 Abs. 2 InsO handelt. Im Zusammenhang mit der drohenden Zahlungsunfähigkeit sind deshalb die gleichen inhaltlichen Anforderungen an die Fortbestehensprognose nach § 18 Abs. 2 InsO zu stellen wie bei dem Insolvenztatbestand der Überschuldung. Daher verwendet der Standard für beide Prognosen den Begriff der Fortbestehensprognose. Der Standard weist jedoch darauf hin, dass entsprechend dem Wortlaut der gesetzlichen Änderung bei der Ableitung der Fortbestehensprognose nach § 18 Abs. 2 InsO auf

einen kürzeren oder längeren Prognosezeitraum abzustellen sein kann. Hierdurch sollen Besonderheiten des Schuldners oder seines Geschäftsmodells berücksichtigt werden.¹

Eine wesentliche Ergänzung des Standards IDW S 11 sind Ausführungen zu den Beweisanzeichen einer Zahlungseinstellung in Umsetzung des BGH-Urt. v. 6.5.2021. Die Rechtsprechung des BGH zu § 133 InsO hat der BGH in den Urten v. 10. und 24.2.2022 und 3.3.2002 fortgesetzt. Nach dem BGH-Urt. v. 6.5.2021 liegt Zahlungseinstellung vor, wenn das Gericht nach einer umfassenden und widerspruchsfreien Würdigung des Prozessstoffs überzeugt ist, der Schuldner könne aus Mangel an liquiden Zahlungsmitteln nicht zahlen. Zahlungsverzögerungen allein, auch wenn sie wiederholt auftreten, reichen dafür häufig nicht. Es müssen Umstände hinzutreten, die mit hinreichender Gewissheit dafürsprechen, dass die Zahlungsverzögerung auf der fehlenden Liquidität des Schuldners beruht. Solche Umstände liegen vor, wenn der Schuldner Forderungen von Gläubigern nicht bezahlt, auf deren Leistungserbringung er zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angewiesen ist oder Mahn- oder Vollstreckungshandlungen des Gläubigers vorliegen. Maßgebend ist, dass die zusätzlichen Umstände im konkreten Einzelfall ein Gewicht erreichen, das der Erklärung des Schuldners entspricht, aus Mangel an liquiden Mittel nicht zahlen zu können.² Mit den Ausführungen zu den Beweisanzeichen einer Zahlungseinstellung

* Dipl.-Kfm. Jens Weber, Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, ist verantwortlicher Partner von Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt. Er ist seit mehr als 20 Jahren in der Sanierung tätig und Mitglied im Fachausschuss Sanierung und Insolvenz des IDW. Markus Nentwig M.A. ist Wirtschaftsprüfer bei Aderhold.

¹ Vgl. IDW S. 11 Rn. 95.

² IDW S. 11 Rn. 19 unter Verweis auf BGH, Urt. v. 6.5.2021 – IX ZR 72/70, Rn. 41, 42.

stellung im IDW S 11 folgt der FAS seinem Weg, Urteile des BGH über seine Standards zu operationalisieren und damit die Allgemeinverbindlichkeit der Standards zu erhöhen.

II. IDW ES 9 „Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO“

Schon der Standard IDW S 9 in der ursprünglichen Fassung beschäftigt sich mit den Insolvenzeröffnungsgründen der drohenden Zahlungsunfähigkeit, der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung als Tatbestandsmerkmale der Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO a.F. Weiter wurden im ursprünglichen Standard die Tatbestandsvoraussetzungen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung und das Vorgehen bei deren Beurteilung durch einen Gutachter beschrieben. Die Anforderungen an die Schutzschirmbescheinigung werden nun im IDW ES 9 mit „speziellen Anforderungen an das Schutzschirmverfahren“ überschrieben und um einen Teil „Allgemeine Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung“ i.S.d. § 270a Abs. 1 und Abs. 2 InsO ergänzt. Die vom IDW e.V. definierten Anforderungen an den Ersteller der Bescheinigung sind in der ursprünglichen Fassung des IDW S 9 und im IDW ES 9 im Wesentlichen gleich. Die Vorbereitung einer Sanierung über ein Schutzschirmverfahren nach § 270d InsO kann nur bei einem zeitgleich gestellten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung nach §§ 270, 270a InsO erreicht werden, an den bestimmte Anforderungen gestellt sind. Nach den ab dem 1.1.2021 geltenden gesetzlichen Regelungen hat der Schuldner dem Antrag neben einer Eigenverwaltungsplanung (§ 270a Abs. 1 InsO) auch Sonstige Erklärungen (§ 270a Abs. 2 InsO) beizufügen. Die Qualität der Eigenverwaltungsplanung und der Inhalt der Erklärungen sind Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270b InsO) und damit mittelbar auch für die Eröffnung unter Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 f. InsO). Bei der Erstellung der Bescheinigung nach § 270d InsO müssen für der Beurteilung, ob die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, auch die von der Schutzschirmbescheinigung nicht abgedeckten Anforderungen des § 270a Abs. 1 und Abs. 2 InsO einbezogen werden, da bei fehlender Erfüllung dieser Voraussetzungen die Sanierung offensichtlich aussichtslos sein könnte.³

Außerhalb des Schutzschirmverfahrens ist für die Anordnung der regulären Eigenverwaltung (§§ 270, 270a InsO) keine Bescheinigung vom IDW e.V. vorgesehen. Um die Chancen für eine gerichtliche Anordnung der Eigenverwaltung zu erhöhen, bietet es sich an, dass der Berater den Schuldner bei der Erstellung der Unterlagen unterstützt. Es ist auch möglich, dass der Schuldner im Vorfeld seines Antrags zusätzliche Rechtssicherheit erlangen möchte, und eine gutachterliche Stellungnahme erstellen lässt, mit der die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Eigenverwaltungsplanung und die abzugebenden sonstigen Erklärungen beurteilt werden. Auch insoweit sieht das IDW e.V. die Berücksichtigung der Anforderungen des IDW ES 9 vor.

Das Zusammenspiel zwischen §§ 270a, 270b und 270d InsO verdeutlicht das folgende Ablaufdiagramm, das dem IDW ES 9 als Anlage 1 beigegeben ist. (s. *Abb. auf S. 859*)

1. Anforderungen an den Inhalt und die Beurteilung der Bescheinigung gem. § 270d Abs. 1 Satz 1 InsO

Die sog. speziellen Anforderungen an das Schutzschirmverfahren sind in § 270d Abs. 1 Satz 1 InsO definiert. Voraussetzung zur Bestimmung einer Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht ist, dass der Schuldner drohend zahlungsunfähig oder überschuldet, nicht aber zahlungsunfähig ist und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Der IDW ES 9 ist gegenüber der Ursprungsfassung des IDW S 9 bei der Beschreibung der Anforderungen an die Insolvenzeröffnungsgründe und deren Beurteilung durch den Verweis auf die entsprechenden Stellen im IDW S 11 gekürzt.

Durch den Begriff der „nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung“ wird deutlich, dass das Schutzschirmverfahren nur dann ausgeschlossen wird, wenn für die Sanierungsbemühungen eindeutig negative Erfolgsaussichten bestehen. Dabei muss diese Erkenntnis „offensichtlich“ sein, d.h., es ist nicht erforderlich, dass der Gutachter eine umfassende Beurteilung vornimmt. Die Anforderungen, die an die Beurteilung zu stellen sind, unterschreiten deutlich die Anforderungen an die Tätigkeiten, die zur Erlangung einer Aussage zur Sanierungsfähigkeit nach *IDW S 6* durchzuführen sind. Eine Sanierung ist dann nicht aussichtslos, wenn im Rahmen eines Grobkonzepts mindestens grundsätzliche Vorstellungen darüber vorliegen, wie die angestrebte Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann.⁴

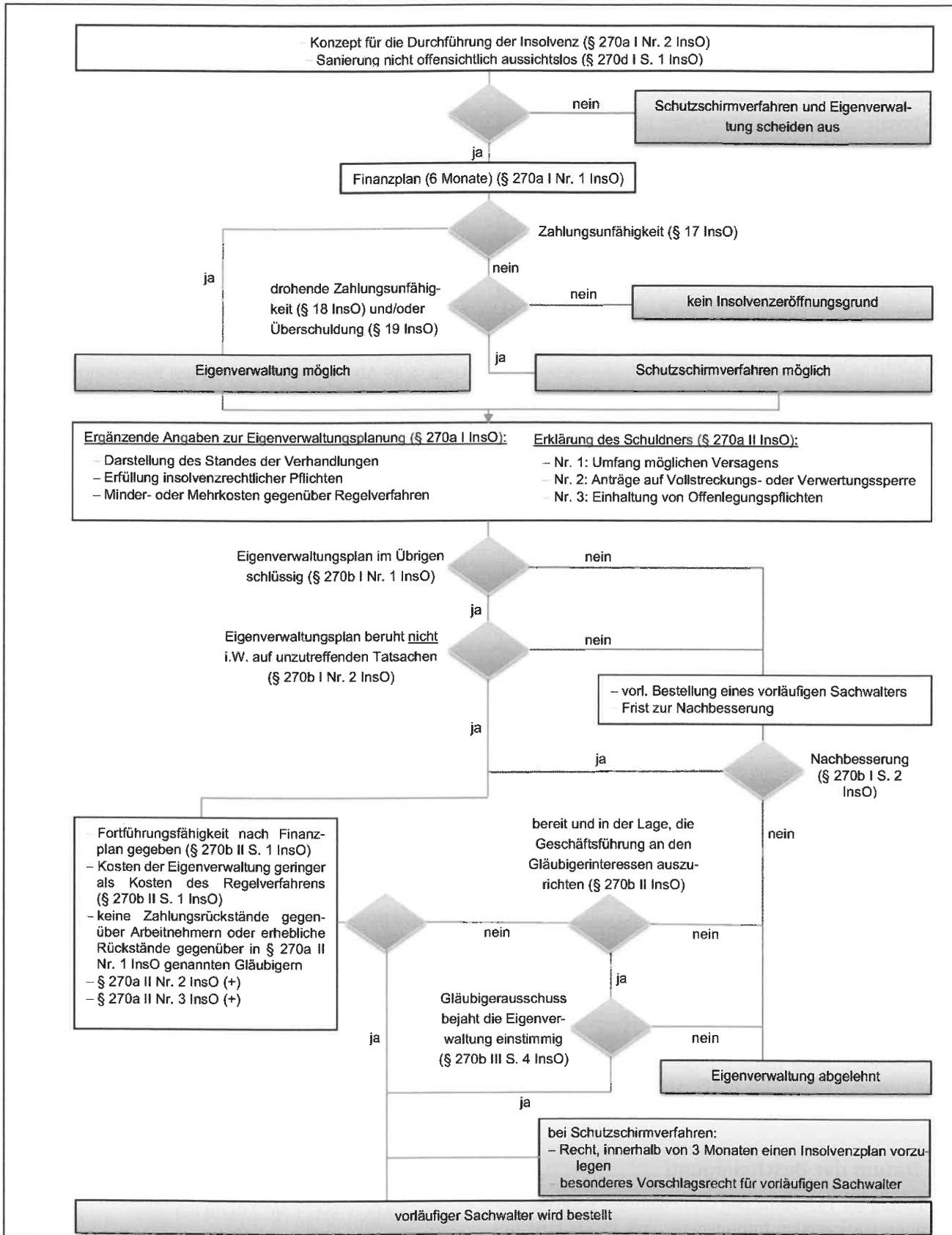
Das Grobkonzept umfasst das nach § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO darzulegende Durchführungskonzept zur Bewältigung der Insolvenz und somit mindestens eine Analyse der Krisenursachen, die Darstellung der aktuellen wirtschaftlichen Situation, eine Skizze des Zukunftsbildes des Unternehmens sowie eine grobe Beschreibung der für die Sanierung angestrebten Maßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen. Dabei ist überschlägig einzuschätzen, ob die skizzierten Maßnahmen für eine erfolgreiche Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplans ausreichen können. Auch ist die Realisierungswahrscheinlichkeit der einzelnen Maßnahmen qualitativ zu erläutern.⁵

Schon in der Ursprungsfassung des IDW S 9 war ein Finanzplan für einen Zeitraum von 6 Monaten als Teil des Grobkonzeptes vorgesehen. Der Finanzplan hat aufzuzeigen, dass die Fortführung des Unternehmens des Schuldners in den nächsten 6 Monaten nach Stellung des Antrags auf Anordnung der Eigenverwaltung gegeben ist und das Unternehmen durchfinanziert ist. Da der Sechsmonatszeitraum des Finanzplans i.S.d. § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO sich mit dem Betrachtungszeitraum des Grobkonzeptes überschneidet, ist das hinter dem Grobkonzept stehende Rechenwerk mit dem Finanzplan abzustimmen. Während die im Grobkonzept vorgesehenen Sa-

³ Vgl. IDW ES 9 Rn. 3.

⁴ Vgl. Rn. 21 IDW ES 9.

⁵ Vgl. Rn. 22 IDW ES 9.



nierungsmaßnahmen überschlägig einzuschätzen sind⁶ müssen die im Finanzplan berücksichtigten Sanierungsmaßnahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten.⁷ Mit dem Finanzplan hat der Gutachter auch die Vollständigkeit und die Geeignetheit der Rechnungslegung und der Buchführung als

Grundlage für die Finanzplanung i.S.d. § 270c Abs. 1 Nr. 2 InsO zu beurteilen.

6 IDW ES 9 Rn. 22.

7 IDW ES 9 Rn. 25.

2. Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung gem. § 270a Abs. 1 InsO und den Erklärungen nach § 270a Abs. 2 InsO

Kernbestandteile der sog. Eigenverwaltungsplanung sind der oben bereits angesprochene Finanzplan (§ 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO) und das Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens (§ 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO).

In Bezug auf die Voraussetzungen gem. § 270a Abs. 1 Nr. 3 – 5 InsO (Stand der Verhandlungen mit den Gläubigern; Darstellung der Vorkehrungen, die insolvenzrechtlichen Pflichten zu erfüllen; Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten im Rahmen der Eigenverwaltung im Vergleich zu einem Regelverfahren) gibt der Standard Hinweise zum Inhalt der geforderten Darstellungen.

Haben noch keine Verhandlungen stattgefunden, ist unter Einschluss der Gründe und ggf. mit deren Bewertung darüber zu berichten. Die getroffenen Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sind gegenüber dem Gericht glaubhaft darzulegen. Der Schuldner kann die Pflichten bei entsprechender Befähigung selbst oder mit Unterstützung eines sachkundigen Dritten (ggf. auch in Organstellung) erfüllen. In Bezug auf die Mehr- oder Minderkosten der Eigenverwaltung hält der Standard i.d.R. einen Umgang mit Schätzwerten für angezeigt. Aufwendungen, die sowohl in einem Regel- als auch in einem Eigenverwaltung Verfahren anfallen, wie die Kosten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung, der Steuerberatung, der insolvenzrechtlichen Buchhaltung oder der Planungsrechnung, müssen bei der Gegenüberstellung nicht berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Erklärungen gem. § 270a Abs. 2 InsO gibt der Standard Hinweise zu deren Plausibilisierung. Erklärungen zu den Zahlungsrückständen sind durch eine Durchsicht der fälligen Verbindlichkeiten zu plausibilisieren. Über Anträge auf Vollstreckungs- oder Verwertungssperren liegen Informationen beim Insolvenzregister bzw. beim zuständigen Restrukturierungsgericht vor. Informationen über die Einhaltung der Offenlegungspflichten können dem BAnZ entnommen werden.

Insbesondere, wenn der Gutachter die Darstellungen zu den oben angesprochenen Inhalten übernimmt, ist über eine Vollständigkeitserklärung durch die gesetzlichen Vertreter des Schuldners zu erklären, dass die Darstellungen die relevanten Informationen enthalten.

3. Datum der Bescheinigung

Das Datum der Bescheinigung deckt den zum Ende der Bearbeitung vorliegenden Informationsstand ab. Da eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 270d InsO (einschließlich der Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO) auf die Angaben im Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung abstellt, kann das Datum der Bescheinigung grds. nicht vor dem Datum des Antrags auf Eigenverwaltung liegen. Für die Beurteilung einer nicht vorliegenden Zahlungsunfähigkeit ist der Bescheinigung eine

Fortschreibung des Liquiditätsstatus auf den Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen. Der Gutachter hat die gesetzlichen Vertreter des Schuldners darauf hinzuweisen, dass wesentliche negative, nicht in der Fortschreibung des Liquiditätsstatus enthaltene Abweichungen der Mittelzu- oder -abflüsse zwischen dem Tag der Bescheinigung und dem Zeitpunkt der Antragstellung dem Gericht unverzüglich und möglichst noch vor dessen Entscheidung über den Antrag nach § 270d InsO anzuzeigen sind.⁸

III. IDW ES 15 „Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG und Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG)

Gem. § 49 Abs. 1 StaRUG ordnet das Restrukturierungsgericht auf Antrag des Schuldners eine Vollstreckungssperre (Nr. 1) oder eine Verwertungssperre (Nr. 2) (Stabilisierungsanordnung) an.

Dem Antrag hat der Schuldner gem. § 50 Abs. 2 StaRUG eine Restrukturierungsplanung beizufügen. Diese umfasst den aktualisierten Entwurf eines Restrukturierungsplans oder ein aktualisiertes Konzept für die Restrukturierung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG (§ 50 Abs. 2 Nr. 1) und einen Finanzplan (§ 50 Abs. 2 Nr. 2).

Zudem hat der Schuldner zu erklären, dass er sich gegenüber wesentlichen Gläubigern nicht in Verzug befindet (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG), ob und in welchen Verfahren zu seinen Gunsten innerhalb der letzten 3 Jahre Vollstreckungs- oder Verwertungssperren angeordnet wurden (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 StaRUG) und ob er für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre seinen Offenlegungspflichten nach dem HGB nachgekommen ist (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 StaRUG). Die Regelungen des § 50 Abs. 3 sind mit den Regelungen des § 270a Abs. 2 InsO wortgleich.

Die Stabilisierungsanordnung ergeht gem. § 51 Abs. 1 Satz 1 StaRUG, wenn die Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig ist und keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass

- die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen zu § 50 Abs. 3 StaRUG in wesentlichen Punkten auf unzutreffende Tatsachen beruht oder beruhen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StaRUG),
- die Restrukturierung aussichtslos ist (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StaRUG)
- der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StaRUG)
- die beantragte Stabilisierungsanordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StaRUG)

⁸ Vgl. Rn. 45 IDW ES 9.

Sind Umstände i.S.d. § 50 Abs. 3 Nr. 1 und § 50 Abs. 3 Nr. 2 StaRUG bekannt, erfolgt die Stabilisierungsanordnung nur, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten (§ 51 Abs. 2 Satz 1 StaRUG). Dies gilt auch, wenn zugunsten des Schuldners in den letzten 3 Jahren vor der Stellung des Antrags die in § 49 Abs. 1 StaRUG genannten Vollstreckungs- oder Verwertungssperren oder vorläufige Sicherungsanordnungen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder Abs. 5 InsO angeordnet wurden, sofern nicht der Anlass dieser Anordnungen durch eine nachhaltige Sanierung des Schuldners beseitigt wurde.

Der IDW ES 15 setzt bei der Regelung des § 74 Abs. 2 Satz 2 StaRUG an. Danach kann das Restrukturierungsgericht vom Vorschlag des Schuldners bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 73 Abs. 1 und Abs. 2 StaRUG (obligatorische Bestellung) nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit der vorgeschlagenen Personen abweichen, wenn der Schuldner die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit einer vergleichbaren Qualifikation vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 51 Abs. 2 StaRUG erfüllt.

Aus der Bescheinigung nach IDW ES 15 muss sich also ergeben, dass die Restrukturierungsplanung i.S.d. § 51 Abs. 1 StaRUG vollständig und schlüssig ist,⁹ dass nicht Umstände i.S.d. § 51 Abs. 2 StaRUG bekannt sind¹⁰ und dass selbst bei Vorliegen der Umstände i.S.d. § 51 Abs. 2 StaRUG keine Zweifel an der Wahrung der Interessen der Gläubigergesamtheit bestehen.¹¹

1. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung gem. § 51 Abs. 1 Satz 1 StaRUG

Die Begründung zum StaRUG verlangt eine formale Vollständigkeit der Restrukturierungsplanung.¹² Entsprechend kann die Vollständigkeit bescheinigt werden, wenn neben einer Restrukturierungsplanung gem. § 50 Abs. 2 StaRUG auch die Erklärungen gem. § 50 Abs. 3 StaRUG als Bestandteile der Restrukturierungsplanung vorliegen.

Gegenstand der Beurteilung der Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung ist ein aktueller Entwurf eines Restrukturierungsplans oder ein aktualisiertes Konzept der Restrukturierung (Grobkonzept der Sanierung) sowie eine sechsmonatige Finanzplanung.

Gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG ist die Restrukturierungsplanung schlüssig, wenn nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel nicht auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen erreichen lässt. Dazu müssen mindestens grundsätzliche Vorstellungen darüber vorliegen, wie die angestrebte Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann und die geplanten Sanierungsmaßnahmen grds. realisierbar sind. Es ist auch überschlägig einzuschätzen,

ob die skizzierten Maßnahmen zur Erreichung des Restrukturierungsziels ausreichen können. Der Gutachter hat hierzu aber keine umfassende Beurteilung wie nach *IDW S 6* vorzunehmen.¹³

Im Wesentlichen sind die Ausführungen zu den Anforderungen an das Grobkonzept und an den Finanzplan mit den Ausführungen im IDW ES 9 inhaltsgleich.¹⁴

2. Keine bekannten Umstände nach § 51 Abs. 1 StaRUG

Die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen zu § 50 Abs. 3 StaRUG beruhen in wesentlichen Punkten auf unzutreffende Tatsachen i.S.d. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StaRUG, wenn die Erfolgsaussichten der Restrukturierung dadurch erheblich beeinträchtigt werden.¹⁵ Der Gutachter ist gehalten, die Erklärungen Sinne des § 50 Abs. 3 StaRUG auch in seine Vollständigkeitserklärung aufzunehmen, die die Geschäftsleitung unterschreibt.¹⁶

Um festzustellen, dass es aussichtslos ist, dass der Restrukturierungsplan von den Betroffenen i.S.d. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StaRUG angenommen wird, ist es Aufgabe des Gutachters, durch sachgerecht aufgearbeitete Informationen ausreichende Transparenz zu schaffen. Eine Befragung der Planbetroffenen ist zwar nicht generell erforderlich, der Gutachter hat sich gleichwohl ein Bild davon zu machen, ob das – nach wirtschaftlichen Maßstäben zu beurteilende – voraussichtliche Verhalten der Planbetroffenen zu einer Aussichtslosigkeit führt und dies zu dokumentieren.¹⁷

In Bezug auf die Beurteilung, ob der Schuldner drohend zahlungsunfähig im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StaRUG ist, verweist der Standard auf die Anforderungen des IDW S 11.

3. Zweifel an der Wahrung der Interessen der Gläubigergesamtheit in bestimmten Fallkonstellationen nach § 51 Abs. 2 StaRUG

Zunächst beschreibt der Standard, wie der Gutachter vorgehen soll, Umstände festzustellen, die gegen die Aussage der Erklärungen i.S.d. § 50 Abs. 3 StaRUG sprechen. Das Vorgehen entspricht den Erläuterungen, wie der Wahrheitsgehalt der Erklärungen i.S.d. § 270a Abs. 2 InsO plausibilisiert werden soll.¹⁸

⁹ Kap. 4.2.1. IDW ES 15.

¹⁰ Kap. 4.2.2. IDW ES 15.

¹¹ Kap. 4.3. IDW ES 15.

¹² BT Drucks. 19/24181, S. 155.

¹³ Vgl. IDW ES 15 Rn. 28.

¹⁴ IDW ES 9 Rn. 26, 23 (Grobkonzept) und Rn. 28, 29 (Finanzplan).

¹⁵ Vgl. IDW ES 15 Rn. 36.

¹⁶ Vgl. IDW ES 15 Rn. 47.

¹⁷ Vgl. IDW ES 15 Rn. 37.

¹⁸ Vgl. IDW ES 9 Rn. 38 und IDW ES 15 Rn. 41 und 44.

Zur Beurteilung, ob die Geschäftsführung trotz der genannten Umstände an den Interessen der Gläubigergesamtheit ausgerichtet wird, hat sich der Gläubiger ein eigenes Bild zu verschaffen. Grundlage ist der schlüssige Entwurf eines Restrukturierungsplans bzw. ein schlüssiges Grobkonzept der Sanierung, das aufzeigt, dass das Restrukturierungsziel erreicht werden kann und ob mit den hierin aufgezeigten Maßnahmen die Interessen der Gläubigergesamtheit beachtet werden. Es dürfen aus den durchgeführten Tätigkeiten des Gutachters zudem keine Hinweise¹⁹ bekannt sein, die die Gläubigerinteressen gefährden.²⁰

Eine Stabilisierungsanordnung trotz in den letzten 3 Jahren bereits erlassener Stabilisierungsanordnungen oder Vollstreckungs- und Verwertungssperren kann ergehen, wenn der vorherigen Anordnung eine nachhaltige Sanierung nachgefolgt ist (§ 51 Abs. 2 Satz 2 StaRUG). Einer nachhaltigen Sanierung steht es nicht entgegen, wenn die Ursachen der vorangegangenen Krise dauerhaft beseitigt wurden und nun aber neue Krisenauslösende Faktoren eingetreten sind, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden.²¹

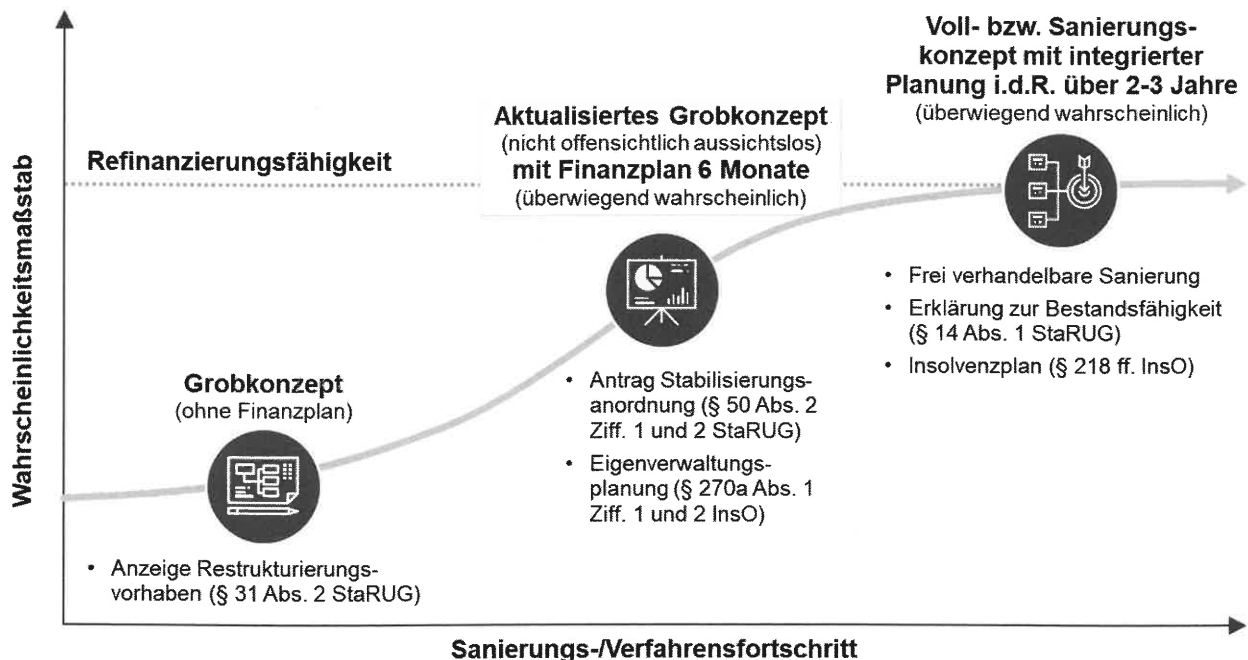
4. Betriebswirtschaftliche Einordnung der Verfahrensschritte im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

In diesem Beitrag zusammenfassend und im IDW ES 15 einleitend werden die unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen

haben keine Aussicht auf Umsetzung hat (§ 32 Abs. 4 StaRUG). Daher ist es sinnvoll, den Entwurf des Restrukturierungsplans bzw. das Konzept für die Restrukturierung am Maßstab der nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit zu messen.²³ Derselbe Maßstab ist auf den aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans bzw. das aktualisierte Restrukturierungskonzept anzuwenden, wenn der Schuldner dies dem Antrag auf eine Stabilisierungsanordnung i.S.d. § 50 Abs. 2 StaRUG beibringt.²⁴

Dem Restrukturierungsplan i.S.d. §§ 5 ff. StaRUG ist gem. § 14 Abs. 1 StaRUG eine begründete Erklärung zu den Aussichten darauf beizufügen, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch den Plan beseitigt wird und dass die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt wird. Um den nachhaltigen Fortbestand des Unternehmens (Bestandsfähigkeit) zu erreichen, muss das Unternehmen wettbewerbsfähig und refinanzierungsfähig im Sinne eines Sanierungskonzeptes nach IDW S 6 sein. Die Umsetzung der im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen muss überwiegend wahrscheinlich sein.²⁵

Insgesamt nehmen die Anforderungen an die betriebswirtschaftlichen Konzepte von der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bis zum Restrukturierungsplan bezogen auf die inhaltlichen Anforderungen wie dem zugrunde zulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu. Dies verdeutlicht die dem IDW ES 15 entnommene Abbildung.



Konzepte²² des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eingeordnet.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Instrumenten im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens (31 Abs. 1 StaRUG). Der Schuldner muss dem Gericht unverzüglich melden, wenn sich nach der Anzeige herausstellt, dass das Restrukturierungsvor-

19 Z.B. keine ordnungsgemäße Buchführung oder mangelnde Qualifikation der Geschäftsführung.

20 Vgl. IDW ES 15 Rn. 43.

21 Vgl. IDW ES 15 Rn. 44.

22 Entwurf eines Restrukturierungsplans, Restrukturierungskonzept, Finanzplan und Restrukturierungsplan.

23 Vgl. IDW ES 15 Rn. 11.

24 Vgl. IDW ES 15 Rn. 12.

25 Vgl. IDW ES 15 Rn. 16.